

Verordnungsantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten soll die Bundeseinheitlichkeit der schriftlichen Prüfungen sowohl hinsichtlich der Aufgaben als auch der Bewertung sichergestellt werden.

B. Lösung

Im Interesse der Einheitlichkeit und im Interesse der Rechtssicherheit des Prüfungsverfahrens ist vorgesehen, dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) als zentraler Einrichtung die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung zu übertragen. Eine derartige vollständige Durchführung der schriftlichen Prüfungen durch das IMPP ist im medizinischen und im pharmazeutischen Bereich seit langem bewährt. Der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das IMPP ist bereits durch die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 20.12.2001 Rechnung getragen worden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentliche Haushalte

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Gemeinden ergeben sich nicht. Die Kosten der Länder werden sich im Saldo auf Grund von Synergieeffekten durch die zentrale Aufgabenwahrnehmung verringern, da zu erwarten ist, dass die Kostenentlastung durch die Aufgabenverlagerung an das IMPP die dort entstehenden Mehrkosten, die von den Ländern zu tragen sind, überwiegen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

28.11.03

Verordnungsantrag des Landes Niedersachsen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 27. November 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. November 2003 beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

mit dem Antrag zuzusenden, seine Zuleitung an die Bundesregierung gemäß Art. 80 Abs. 3 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wulff

Anlage

**Entwurf
einer**

**Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für
Psychologische Psychotherapeuten und zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "bei" durch das Wort "vor" ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 bedient sich die zuständige Behörde einer Prüfungskommission."
3. In § 10 Satz 1 werden die Worte "die Prüfung" durch die Worte "den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8" ersetzt.
4. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren; er kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten oder anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Für die schriftlichen Prüfungen sind bundeseinheitliche Termine abzuhalten. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen sich die zuständigen Behörden nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsaufgaben für Prüfungen im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen können, herzustellen. Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Soweit bei den Prüfungsaufgaben zutreffende Antworten auszuwählen sind, ist bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind durch die zuständigen Behörden vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten

Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.

(5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

| | |
|-----------------|---|
| „sehr gut“, | wenn er mindestens 75 vom Hundert, |
| „gut“, | wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert, |
| „befriedigend“, | wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert, |
| „ausreichend“, | wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundert |

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Die Note lautet

| | |
|---------------|--|
| „mangelhaft“, | wenn der Prüfling mindestens 90 vom Hundert, |
| „ungenügend“, | wenn er weniger als 90 vom Hundert |

der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(6) Stehen Aufsichtsarbeiten am vierzehnten Werktag nach dem Prüfungstag für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 4 aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später auszuwertende Aufsichtsarbeiten.

(7) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die zuständige Behörde festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet.

(8) Die zuständige Behörde teilt den Ausbildungsstätten mit, welche Prüflinge den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben."

5. In § 18 Satz 1 werden die Worte "vom Vorsitzenden der Prüfungskommission" durch die Worte "von der zuständigen Behörde" ersetzt.

Artikel 2

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. S. 3761), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "bei" durch das Wort "vor" ersetzt.

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 bedient sich die zuständige Behörde einer Prüfungskommission."

3. In § 10 Satz 1 werden die Worte "die Prüfung" durch die Worte «den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8" ersetzt.
4. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren; er kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten oder anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Für die schriftlichen Prüfungen sind bundeseinheitliche Termine abzuhalten. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen sich die zuständigen Behörden nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsaufgaben für Prüfungen im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen können, herzustellen. Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Soweit bei den Prüfungsaufgaben zutreffende Antworten auszuwählen sind, ist bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind durch die zuständigen Behörden vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 vom Hundert der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.

(5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

| | |
|-----------------|---|
| „sehr gut“, | wenn er mindestens 75 vom Hundert, |
| „gut“, | wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert, |
| „befriedigend“, | wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert, |
| „ausreichend“, | wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundert |

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ³ Die Note lautet

| | |
|---------------|--|
| „mangelhaft“, | wenn der Prüfling mindestens 90 vom Hundert, |
| „ungenügend“, | wenn er weniger als 90 vom Hundert |

der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(6) Stehen Aufsichtsarbeiten am vierzehnten Werktag nach dem Prüfungstag für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 4 aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später auszuwertende Aufsichtsarbeiten.

(7) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die zuständige Behörde festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet.

(8) Die zuständige Behörde teilt den Ausbildungsstätten mit, welche Prüflinge den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben."

5. In § 18 Satz 1 werden die Worte "vom Vorsitzenden der Prüfungskommission" durch die Worte "von der zuständigen Behörde" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die inzwischen vorliegenden Erfahrungen der Landesprüfungsämter haben gezeigt, dass die auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts durchgeführten schriftlichen Prüfungen nicht das erwünschte Maß an Bundeseinheitlichkeit erreicht haben.

Dies ist auf die Regelung in § 16 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und gleich lautend in § 16 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zurückzuführen. Danach werden die Aufgaben für die schriftliche Aufsichtsarbeit von der zuständigen Behörde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgewählt, wobei sich die zuständige Behörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einer zentralen Einrichtung bedienen soll, die die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit erstellt. Die Benennung ist von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission vorzunehmen.

Es ist nach der derzeitigen Rechtslage daher weder sichergestellt, dass bundeseinheitlich eine identische Aufgabenstellung erfolgt, noch ist gewährleistet, dass bei gleicher Aufgabenstellung die gleichen Antworten als zutreffend gewertet werden. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass Arbeiten mit gleichem Ergebnis ungleich bewertet werden.

Im Interesse der Einheitlichkeit und im Interesse der Rechtssicherheit des Prüfungsverfahrens ist deshalb vorgesehen, dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) als der zentralen Einrichtung im Sinne des § 16 Abs. 2 die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung zu übertragen. Eine derartige vollständige Durchführung der schriftlichen Prüfungen durch das IMPP ist im medizinischen und pharmazeutischen Bereich seit langem bewährt. Der damit verbundenen Übertragung zusätzlicher Aufgaben an das IMPP ist bereits durch eine entsprechende Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 20.12.2001 Rechnung getragen worden.

Inhaltlich wird die Regelung in § 16 derjenigen für die schriftlichen medizinischen Prüfungen in § 14 der Approbationsordnung für Ärzte angepasst. Dadurch werden Fragen ausdrücklich zugelassen, bei denen die zutreffenden Antworten auszuwählen sind, sodass dem Beschluss des Sächsischen OVG vom 10.10.2002 (4 BS 328/02, NVwZ-RR 2003, 853) – unabhängig von seiner Relevanz für die Prüfungen nach dem PsychThG – Rechnung getragen wird.

Durch die Verlagerung des schriftlichen Prüfungsgeschehens weg von der Prüfungskommission hin zum IMPP und zur zuständigen Behörde werden Folgeänderungen in den §§ 8, 9, 10 und 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich.

B. Begründung der einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer. 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1):

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Nummer. 4, wonach die Prüfungsbehörde an Stelle der Prüfungskommission die zentrale Prüfungsinstanz ist.

Zu Nummer. 2 (§ 9 Abs. 1 Satz 1):

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Nummer. 4, wonach die Prüfungskommission nicht mehr für den schriftlichen Teil der Prüfung zuständig ist.

Zu Nummer. 3 (§ 10):

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Nummer. 4, wonach die Prüfungskommission nicht mehr für den schriftlichen Teil der Prüfung zuständig ist.

Zu Nummer. 4 (§ 16):

Die Vorschrift regelt die Abwicklung der schriftlichen Prüfungen.

Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 eröffnet mit Blick auf die zukünftige Entwicklung die Möglichkeit der computergestützten Prüfung. Satz 3 stellt im Hinblick auf die Rechtsprechung (z. B. Beschluss des Sächsischen OVG vom 10.10.2002, Az. 4 BS 328/02, NVwZ-RR 2003, 853) ausdrücklich die Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens klar.

In Absatz 2 ist geregelt, dass die schriftlichen Prüfungen bundesweit zu einheitlichen Terminen abgehalten werden. Als zentrale Stelle im Sinne des Satzes 2 ist das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) vorgesehen, das gemäß Staatsvertrag (Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, zuletzt geändert durch Abkommen vom 20.12.2001) aller sechzehn Bundesländer besteht. Durch Satz 3 wird vorgeschrieben, dass allen Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen dieselben Aufgaben zu stellen sind. Die Regelung in Satz 4, wonach bei den Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahrens die zutreffenden Antworten verbindlich festzulegen sind, sichert die bundesweit einheitliche Beurteilung der Prüfungsaufgaben.

Die Formulierungen in Absatz 3 tragen der bisher ergangenen Rechtsprechung Rechnung. Als nach Satz 5 zu vermeidender Nachteil durch eine Nichtberücksichtigung gilt eine Verschlechterung des persönlichen Ergebnisses eines Prüflings um eine Notenstufe. Ein Nachteil ist daher dann zu verneinen, wenn die Anwendung der Nichtberücksichtigungsvorschriften keine Verschlechterung der Prüfungsnote beim einzelnen Prüfling zur Folge hat.

Absatz 4 regelt die Bestehensgrenze für den schriftlichen Teil der Prüfung.

Absatz 5 legt in Anlehnung an die Bestimmung in § 14 Abs. 7 der Approbationsordnung für Ärzte die Bewertung der Prüfungsleistung fest. Dabei sind zusätzlich die Noten mangelhaft und ungenügend aufzunehmen, weil diese für eine Mitteilung über das Nichtbestehen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 erforderlich sein können.

Absatz 6 regelt für auftretende Verfahrensschwierigkeiten die Grundlagen für die Festsetzung der durchschnittlichen Prüfungsleistung. Durch die Regelung soll vermieden werden, dass Unsicherheiten bei der Ermittlung der durchschnittlichen Prüfungsleistungen entstehen.

Absatz 7 regelt die Feststellung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses in Anlehnung an die Bestimmung des § 14 Abs. 9 der Approbationsordnung für Ärzte.

Die Regelung in Absatz 8 trägt zur Evaluation der Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsstätten durch die Mitteilung der Prüfungsergebnisse bei.

Zu Nummer. 5 (§ 18):

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Nummer. 4, wonach die zuständige Behörde an Stelle der Prüfungskommission die Entscheidung trifft.

Zu Artikel 2

Zu Nummer. 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 1):

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Nummer. 4, wonach die Prüfungsbehörde an Stelle der Prüfungskommission die zentrale Prüfungsinstanz ist.

Zu Nummer. 2 (§ 9 Abs. 1 Satz 1):

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Nummer. 4, wonach die Prüfungskommission nicht mehr für den schriftlichen Teil der Prüfung zuständig ist.

Zu Nummer. 3 (§ 10):

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Nummer. 4, wonach die Prüfungskommission nicht mehr für den schriftlichen Teil der Prüfung zuständig ist.

Zu Nummer. 4 (§ 16):

Die Vorschrift regelt die Abwicklung der schriftlichen Prüfungen.

Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 eröffnet mit Blick auf die zukünftige Entwicklung die Möglichkeit der computergestützten Prüfung. Satz 3 stellt im Hinblick auf die Rechtsprechung (z. B. Beschluss des Sächsischen OVG vom 10.10.2002, Az. 4 BS 328/02, NVwZ-RR 2003, 853) ausdrücklich die Zulässigkeit des Antwort-Wahl-Verfahrens klar.

In Absatz 2 ist geregelt, dass die schriftlichen Prüfungen bundesweit zu einheitlichen Terminen abgehalten werden. Als zentrale Stelle im Sinne des Satzes 2 ist das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) vorgesehen, das gemäß Staatsvertrag (Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, zuletzt geändert durch Abkommen vom 20.12.2001) aller sechzehn Bundesländer besteht. Durch Satz 3 wird vorgeschrieben, dass allen Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen dieselben Aufgaben zu stellen sind. Die Regelung in Satz 4, wonach bei den Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahrens die zutreffenden Antworten verbindlich festzulegen sind, sichert die bundesweit einheitliche Beurteilung der Prüfungsaufgaben.

Die Formulierungen in Absatz 3 tragen der bisher ergangenen Rechtsprechung Rechnung. Als nach Satz 5 zu vermeidender Nachteil durch eine Nichtberücksichtigung gilt eine Verschlechterung des persönlichen Ergebnisses eines Prüflings um eine Notenstufe. Ein Nachteil ist daher dann zu verneinen, wenn die Anwendung der Nichtberücksichtigungsvorschriften keine Verschlechterung der Prüfungsnote beim einzelnen Prüfling zur Folge hat.

Absatz 4 regelt die Bestehensgrenze für den schriftlichen Teil der Prüfung.

Absatz 5 legt in Anlehnung an die Bestimmung in § 14 Abs. 7 der Approbationsordnung für Ärzte die Bewertung der Prüfungsleistung fest. Dabei sind zusätzlich die Noten mangelhaft und ungenügend aufzunehmen, weil diese für eine Mitteilung über das Nichtbestehen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 erforderlich sein können.

Absatz 6 regelt für auftretende Verfahrensschwierigkeiten die Grundlagen für die Festsetzung der durchschnittlichen Prüfungsleistung. Durch die Regelung soll vermieden werden, dass Unsicherheiten bei der Ermittlung der durchschnittlichen Prüfungsleistungen entstehen.

Absatz 7 regelt die Feststellung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses in Anlehnung an die Bestimmung des § 14 Abs. 9 der Approbationsordnung für Ärzte.

Die Regelung in Absatz 8 trägt zur Evaluation der Ausbildung in den anerkannten Ausbildungsstätten durch die Mitteilung der Prüfungsergebnisse bei.

Zu Nummer. 5 (§ 18):

Die Änderung ist Folge der Änderung zu Nummer. 4, wonach die zuständige Behörde an Stelle der Prüfungskommission die Entscheidung trifft.

Zu Artikel 3

Im Interesse der Bundeseinheitlichkeit der schriftlichen Staatsprüfungen ist ein kurzfristiges Inkrafttreten des Gesetzes geboten.